OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604339/7/SE**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von P S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. Februar 2021, GZ: BHKI/921090000442/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. Februar 2021, GZ: BHKI/921090000442/21, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Februar 2021, GZ: BHKI/921090000442/21, wurden P S, G, (im Folgenden: Beschwerdeführer) Verwaltungsübertretungen nach §§ 102 Abs. 1 Z 1 iVm 36 lit a sowie 36 lit. d KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen in Höhe von 220 Euro und 110 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag und 20 Stunden sowie 22 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 33 Euro auferlegt.

Dem Tatvorwurf liegt folgender Schuldspruch zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 09.01.2021, ca. 15:25 Uhr
Ort: G

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: Mercedes Benz, grau lackiert

2. Datum/Zeit: 09.01.2021, ca. 15:25 Uhr
Ort: G

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand."

Die belangte Behörde stützt sich in diesem Straferkenntnis im Wesentlichen auf die Aussagen der anzeigenden Person.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Aussagen der anzeigenden Person widersprüchlich und die Lichtbilder nicht aussagekräftig seien. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 22. März 2021, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Oktober 2021 eine mündliche Verhandlung durch. Die Beschwerdeverfahren LVwG-604338 und LVwG-604339 wurden zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Der Beschwerdeführer war anwesend und es wurden die Zeugen M O (in der Folge: Zeugin 1) und C O (in der Folge: Zeuge 2) befragt. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Der Beschwerdeführer konnte seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Zeugen, mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 9. Jänner 2021 um ca. 15:25 Uhr das nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeug Mercedes Benz, grau lackiert, auf einer öffentlichen Straße gelenkt zu haben.

Als Tatort wurde G, Gemeinde P, angeführt. Dies ist die Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Jänner 2021 um ca. 15:25 Uhr kein nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße.

II.3. Zeugin 1 zeigte am 9. Jänner 2021 um ca. 15:35 Uhr bei der PI K an, dass sie von ihrem Fenster aus gesehen habe, wie der Beschwerdeführer das Kennzeichen X von seinem Fiat genommen und auf einen alten, anthrazitgrauen Mercedes montiert habe. Dann sei er mit dem Mercedes weggefahren.

Bei der Einvernahme durch die belangte Behörde am 8. Februar 2021 gab Zeugin 1 an, dass sie sich gemeinsam mit ihrem Enkelsohn am 9. Jänner 2021 um ca. 15:25 Uhr, vor ihrem Anwesen befunden habe. Von dort aus habe sie aus einer Entfernung von etwa 20 m beobachtet, wie der Beschwerdeführer die Kennzeichen seines Fiat auf den Mercedes montiert habe. Danach sei er in Richtung P mit dem Mercedes weggefahren.

In der mündlichen Verhandlung erklärte Zeugin 1 auf Vorhalt ihrer widersprüchlichen Aussagen bei der Polizei und der belangten Behörde betreffend den Ort, von wo aus sie den Beschwerdeführer mit dem Mercedes wegfahren gesehen habe, dass der Beschwerdeführer am 9. Jänner 2021 den ganzen Tag am Mercedes arbeitete und ihn mehrmals – ohne Kennzeichen – auf der Straße gelenkt habe.

Auch ihr Enkelsohn habe gesehen, dass der Beschwerdeführer mit dem Mercedes und den Kennzeichentafeln weggefahren sei und „länger ausblieb".

Zeuge 2 fertigte mit seinem Handy die im behördlichen Akt befindlichen Fotos des Mercedes am 9. Jänner 2021 an. In der mündlichen Verhandlung konnte die erkennende Richterin auch Einsicht auf dem Handy des Zeugen 2 nehmen. Das Foto mit dem Mercedes wurde um 15:39 Uhr und das Foto ohne Mercedes um 15:40 Uhr aufgenommen.

Es ist nicht schlüssig, dass der Beschwerdeführer um ca. 15:25 Uhr den Mercedes auf einer öffentlichen Straße gelenkt haben soll und „länger ausblieb", aber der Mercedes um 15:39 Uhr ohne Kennzeichentafeln auf der Wiese vor dem Haus des Beschwerdeführers sich befand. Zudem erfolgte die telefonische Anzeige von Zeugin 1 um 15:35 Uhr.

Die Angaben der Zeugen hinsichtlich des konkreten Tatzeitpunktes sind nicht nachvollziehbar, weshalb diesen nicht gefolgt wird.

Ferner ist der vorgeworfene Tatort die Wohnadresse des Beschwerdeführers und keine öffentliche Straße.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 103/1997 und Nr. 19/2019, lauten:

„§ 36
Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,

[...]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und

[...]

§ 102
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]"

III.2. Nachdem der Beschwerdeführer am 9. Jänner 2021 um ca. 15:25 Uhr kein nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße lenkte, sind die objektiven Tatbestände der ihm vorgeworfenen Übertretungen nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer